

Bundesverband Crowdfunding | Köpenicker Str. 154 | 10997 Berlin

Bundesfinanzministerium

Referat VII B 5

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

T +49 30 - 6098 89525

F +49 30 - 2332 89291

Berlin, den 15. Januar 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Wir bedanken uns herzlich für die Einladung zur Stellungnahme. Der Bundesverband Crowdfunding begrüßt den Referentenentwurf und die Vereinheitlichung der Aufsichtspraxis für die Crowdfunding-Firmen. Es ist vorgesehen, dass die Crowdfunding-Plattformen, welches das European Crowdfunding Service Provider Regime nutzen werden, ebenfalls von der BaFin überwacht werden.

Wir regen an, dass die Aufzeichnungspflichten nach § 96o WpHG-E – und die Pflicht, entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen – nur solche Finanzanlagendienstleister treffen, die persönlich Vermittlungs- oder Beratungsleistungen erbringen. Anbieter von Schwarmfinanzierungen (sog. Crowdfunding und -lending), die über internetbasierte Plattformen erfolgen, sollten analog zu § 2a Vermögensanlagengesetz von diesen Verpflichtungen ausgenommen werden.

Die Anleger investieren über unseren Mitgliedsplattformen ausschließlich online über ihre Benutzerkonten. Unserer Mitgliedsplattformen beraten die Anleger nicht – weder telefonisch noch in Emails. Bei der am 20.09.2019 beschlossenen MiFID-Angleichung der FinVermV war die Intention, dass in solchen Fällen keine Aufzeichnungspflicht entstehen soll (vgl. Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 31.07.2019, Besonderer Teil zu Nummer18). Wir würden uns daher eine Klarstellung bezüglich der Anwendbarkeit im Rahmen von §96o WpHG-E wünschen.

Wir erwarten deutlich höhere Gebühren durch die Umstellung der Aufsicht. Wir würden uns daher freuen, wenn die BaFin die Branche dahingehend einbezieht, die Kosten für die Aufsicht innerhalb eines dem Markt angemessen Rahmen zu halten.

Mit freundlichen Grüßen